

Satzung

Freiwillige Feuerwehr Wiesbaden Erbenheim

in geänderter Form vom 08. Februar 1999

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- 1) Der Verein trägt den Namen Freiwillige Feuerwehr Wiesbaden - Erbenheim.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Wiesbaden - Erbenheim.
- 3) Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- 4) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen und führt den Zusatz " e.V. ".

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Der Verein Freiwillige Feuerwehr Wiesbaden - Erbenheim hat die Aufgabe :
 - a) das Feuerwehrwesen des Stadtteils Wiesbaden Erbenheim zu fördern,
 - b) für den Brandschutzgedanken zu werben,
 - c) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,
 - d) die Jugendfeuerwehr zu fördern und die Jugendarbeit der Jugendfeuerwehr materiell zu unterstützen,
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 4) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3

Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung
- b) den Mitgliedern der Altersabteilung
- c) den Ehrenmitgliedern
- d) den fördernden Mitgliedern
- e) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tage der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Anerkennung der Vereinssatzung ist Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft.
- 2) Mitglied in der Einsatzabteilung können Personen werden, die den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sind, das 17. Lebensjahr vollendet und das 60. Lebensjahr nicht überschritten und die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, haben.
- 3) Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehören und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
- 4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben oder fünfzig Jahre dem Verein angehören. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 5) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene, natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.

- 2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluß aus dem Verein. Der Ausschluß kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied :
 - a) gegen die Interessen des Vereins verstößt,

 - b) die bürgerlichen Ehrenrechte verliert,

 - c) die Vereinssatzung oder die Vereinsbeschlüsse mißachtet,

 - d) einen Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr hat.

- 3) Über den Ausschluß der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

- 4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

- 5) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluß ist schriftlich zu begründen.

- 6) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein.

§ 6

Vereinsmittel

Die Mittel des Vereins, zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch :

- a) jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,

- b) freiwillige Zuwendungen,

- c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind : a) die Mitgliederversammlung

b) der Vereinsvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist oberstes Beschlußorgan.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14 tägigen Frist schriftlich einzuberufen. Die Einberufung kann durch Veröffentlichung im " Erbenheimer Anzeiger ", im "Wiesbadener Tagblatt " oder im " Wiesbadener Kurier" erfolgen.
- 3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- 4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung hat ebenfalls schriftlich unter Angabe der Tagesordnung in einer der unter § 8, Abs. 2 dieser Satzung, genannten Zeitungen zu erfolgen.
- 5) Der Vereinsvorstand ist ebenfalls berechtigt eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es der Geschäftsbetrieb erfordert; auch er ist an die Einberufungsmodalitäten und -fristen nach §8, Abs. 2 der Satzung gebunden.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind :

- a) Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge,
- b) die Wahl des 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Kassierers, des Schriftführers und der Beisitzer für eine Amtsdauer von 3 Jahren,

- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) die Genehmigung des Kassenberichtes,
- e) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- f) Wahl der Kassenprüfer,
- g) Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
- h) Wahl der Ehrenmitglieder,
- i) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluß aus dem Verein,
- j) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der Mitglieder der Einsatzabteilung vertreten ist. Bei Beschlußunfähigkeit muß innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Diese erneute Mitgliederversammlung ist dann stets beschlußfähig. Auf diese Bestimmung muß in der zweiten Einladung hingewiesen werden.

- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim zu wählen bzw. abzustimmen.

- 3) Kassierer, Schriftführer und Beisitzer werden offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen (auf Antrag) geheim abzustimmen. Gewählt ist wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

- 4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist. Diese Niederschrift muß in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung verlesen und genehmigt werden. Jedes Mitglied ist berechtigt seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11

Vereinsvorstand und Geschäftsführung

- 1) Vereinsvorstand im Sinne des §26 Bürgerliches Gesetzbuch sind :

a) der Vorsitzende

b) der stellvertretende Vorsitzende

Sie vertreten den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich.

2) Dem Vorstand gehören weiterhin an :

a) der Kassierer,

b) der Schriftführer

c) mindestens 2 Beisitzer

d) Wehrführer und stellvertretender Wehrführer (von Einsatzabteilung gewählt)

e) Jugendfeuerwehrwart (von Jugendfeuerwehr gewählt)

3) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu informieren.

4) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlungen. Über den wesentlichen Teil ist vom Schriftführer (in dessen Verhinderungsfall von einem anderen Anwesenden) eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet und vom Vorsitzenden gegengezeichnet wird.

5) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitglieder - versammlung ehrenamtlich.

7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Rechnungswesen

1) Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

2) Auszahlungen die über den normalen Geschäftsverkehr hinausgehen bedürfen der Genehmigung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

- 3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- 4) Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassierer gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
- 5) Die Kassenprüfer prüfen den Kassenbericht und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 13 Jugendfeuerwehr

Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- 2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluß zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefaßt wird. In der zweiten Einladung muß auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- 3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung " Freiwillige Feuerwehr Wiesbaden Erbenheim " zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt in ihrer neuen abgeänderten Form in Kraft.

Wiesbaden - Erbenheim den 08.02.1999

1. Vorsitzender	2. Vorsitzender	Schriftführer
Ernst Schuhmacher	Erwin Steiger	Stefan Merten